



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 6

München, 29. Juni 2010

23. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
02.06.2010	2154-I Sturmwarndienst auf bayerischen Seen	170
31.05.2010	913-I DIN-Fachbericht 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe März 2009; DIN-Fachbericht 102 „Betonbrücken“, Ausgabe März 2009; DIN-Fachbericht 103 „Stahlbrücken“, Ausgabe März 2009; DIN-Fachbericht 104 „Verbundbrücken“, Ausgabe März 2009; Nato-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, Ausgabe 2006	173
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
23.04.2010	7803.1-L Schulversuch der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung zur Integration des von der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in Teil II, Nr. 2.1 geforderten Praxisjahres	174
15.04.2010	7845-L Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulfruchtprogramms (Schulfruchtprogramm – SFP-RL)	177
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
entfällt		
III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen		
17.05.2010	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2011	181
IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen		
	Stellenausschreibungen	183
	Literaturhinweise	183

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2154-I

Sturmwarndienst auf bayerischen Seen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 2. Juni 2010 Az.: ID4-2252.141-26

1. Allgemeines

An und auf den bayerischen Seen müssen Wassersporttreibende vor Starkwind und Sturm gewarnt werden, damit sie ihr Verhalten rechtzeitig auf die Gefahrensituation abstellen können.

2. Aufgabe und Zuständigkeiten

Der Sturmwarndienst ist eine Aufgabe der Sicherheitsbehörden gemäß Art. 6 LStVG. Zuständig ist grundsätzlich das Landratsamt. Liegt ein See ausschließlich im Gebiet einer Gemeinde, ist diese zuständig.

Die zuständigen Landratsämter und Gemeinden haben für die Organisation des Sturmwarndienstes zu sorgen, insbesondere haben sie die notwendigen Sturmwarneinrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten. Sie sollen Sturmwarnkommissionen einrichten.

Die Sicherheitsbehörden/Sturmwarnkommissionen führen über jede Warnung (Starkwindwarnung, Sturmwarnung) einen Nachweis entsprechend der Anlage und senden diesen nach jedem Warnereignis oder nach dem 31. Oktober gesammelt an den Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München.

Die Sicherheitsbehörden informieren über die Verhaltensregeln bei Starkwind- und Sturmwarnung.

3. Begriffsdefinitionen

3.1 Sturmwarndienst

Der Sturmwarndienst hat die Warnung der Wassersporttreibenden mit optischen Signalen vor Starkwind oder Sturm zum Gegenstand.

Sind keine Sturmwarnleuchten vorhanden, kann die Warnung bis zum Aufbau von Sturmwarnleuchten auf andere Weise erfolgen.

3.2 Starkwindwarnung

Sie wird über Sturmwarnleuchten durch das Aufleuchten von orangefarbenen Blinklichtern mit 40 Blitzen pro Minute vorgenommen. Es wird vor Windböen oder anhaltendem Wind von 6 und 7 Beaufort (39 bis 61 km/h) gewarnt.

Die Starkwindwarnung soll die Wassersportler auf die Gefahr aufmerksam machen und sie veranlassen, die Wetterentwicklung sorgfältig zu verfolgen und ihr Verhalten darauf abzustellen.

3.3 Sturmwarnung

Sie wird über Sturmwarnleuchten durch das Aufleuchten von orangefarbenen Blinklichtern mit 90 Blitzen pro Minute vorgenommen. Es wird vor Sturmböen von

8 und mehr Beaufort (62 km/h und mehr) gewarnt. Die Sturmwarnung wird etwa eine Stunde vor dem erwarteten Eintreffen eines Sturms ausgelöst.

Die Sturmwarnung soll die Wassersportler veranlassen, unverzüglich alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und das Ufer oder windgeschützte Stellen aufzusuchen.

3.4 Sturmwarnkommission

Die Sturmwarnkommission besteht aus Personen, die im Auftrag der Sicherheitsbehörde die Wetterentwicklung vor Ort beobachten und als Ansprechpartner für den Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München, zur Verfügung stehen. Die Sturmwarnkommission setzt sich aus geeigneten Personen zusammen, die das Wettergeschehen aufgrund ihrer Erfahrungen und Ortskenntnisse einschätzen können.

4. Geltungsbereich

Der Sturmwarndienst wird grundsätzlich vom 1. April bis 31. Oktober von 7.00 bis 22.00 Uhr an folgenden Seen betrieben:

- Ammersee, Starnberger See und Wörthsee (Integrierte Leitstelle Fürstenfeldbruck)
- Staffelsee, Riegsee und Walchensee (für den Walchensee beginnt der Sturmwarndienst bereits am 1. März) (Integrierte Leitstelle Oberland¹⁾).
- Tegernsee, Schliersee und Simssee (Integrierte Leitstelle Rosenheim)
- Chiemsee und Waginger-Tachinger See (Integrierte Leitstelle Traunstein)
- Förgensee (der Sturmwarndienst beginnt ab 1. Mai) (Integrierte Leitstelle Allgäu)
- Altmühlsee, Igelsbachsee, Kleiner Brombachsee, Großer Brombachsee und Rothsee (Integrierte Leitstelle Mittelfranken Süd²⁾)

5. Verfahren

Starkwindwarnung und Sturmwarnung bzw. die Entwarnung werden grundsätzlich vom Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München, veranlasst.

5.1 Deutscher Wetterdienst (DWD)

Der Deutsche Wetterdienst, Regionalzentrale München, wirkt aufgrund des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz) vom 10. September 1998 (BGBl I S. 2871), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2424) im Sturmwarndienst mit.

¹⁾ Bis zur Inbetriebnahme der ILS Oberland übernimmt diese Aufgabe für den Staffelsee und Riegsee die PI Murnau und für den Walchensee die PI Bad Tölz. Soweit im Folgenden von ILS gesprochen wird, gilt dies entsprechend.

²⁾ Bis zur Inbetriebnahme der ILS Mittelfranken Süd übernimmt die Aufgaben die Einsatzzentrale des PP Mittelfranken. Soweit im Folgenden von ILS gesprochen wird, gilt dies entsprechend.

Der Deutsche Wetterdienst, Regionalzentrale München

- veranlasst die Auslösung der Starkwind- und Sturmwarnung sowie deren Entwarnung durch die zuständigen Integrierten Leitstellen (ILS),
- veranlasst Rundfunkdurchsagen bei Sturmwarnung,
- informiert die Einsatzzentralen der Polizeipräsidien,
- informiert die Sicherheitsbehörden/Sturmwarnkommissionen.

5.2 Integrierte Leitstelle (ILS)

Die Integrierte Leitstelle löst nach Eingang der Warnung des Deutschen Wetterdienstes die Sturmwarn- einrichtungen (Starkwind- bzw. Sturmwarnung) aus. Nach Entwarnung durch den Deutschen Wetterdienst beendet die Integrierte Leitstelle die Starkwind- bzw. Sturmwarnung.

Wenn der Deutsche Wetterdienst, Regionalzentrale München, nicht erreichbar ist, kann die Integrierte Leitstelle bei unmittelbarer Gefahr oder Gefahr im Verzug die Sturmwarnung sofort auslösen. Der Deutsche Wetterdienst, Regionalzentrale München, ist in diesem Falle so bald wie möglich zu informieren.

Eine Auslösung der Starkwind- bzw. Sturmwarnung kann für den Fall, dass der Deutsche Wetterdienst nicht erreichbar ist, durch die Polizei bzw. die Sturmwarnkommission erfolgen. In diesem Falle löst die Integrierte Leitstelle ebenfalls die Sturmwarn- einrichtung aus.

Erfolgt eine Auslösung der Starkwind- bzw. Sturmwarnung im Ausnahmefall nicht über den Deutschen Wetterdienst, so benachrichtigt die Integrierte Leitstelle die übrigen Beteiligten.

5.3 Polizei

Die Polizei unterstützt die Sicherheitsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie nimmt dabei auch eigene Aufgaben wahr (Art. 2 PAG).

Die Einsatzzentralen der Polizeipräsidien (Oberbayern Nord, Oberbayern Süd, Mittelfranken, Schwaben Süd/West) informieren ihre nachgeordneten Dienststellen über die Starkwind- oder Sturmwarnung bzw. über deren Aufhebung.

Im Bootseinsatz nimmt die Polizei – soweit erforderlich – insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Meldung über veränderte Wetterverhältnisse an den Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München,
- Überwachung des Betriebs der Sturmwarnleuchten (Mängel und Ausfälle sind der zuständigen Sicherheitsbehörde zu melden).

Bei nicht gemeldeter Sturmgefahr kann die örtliche Polizeidienststelle die Warnung beim Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München, anregen. Die Entscheidung über die Auslösung einer Starkwind- bzw. Sturmwarnung liegt beim Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München. Ist dieser auf Dauer nicht erreichbar, kann die Polizei die Auslösung oder Aufhebung der Warnung bei der Integrierten Leitstelle veranlassen. Der Deutsche Wetterdienst, Regionalzentrale München, ist in diesem Falle sobald wie möglich zu informieren.

5.4 Sturmwarnkommission

Die Sturmwarnkommissionen sollen insbesondere

- Ansprechpartner für den Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München, sein,
- die aktuelle Wetterentwicklung beobachten,
- bei abweichender Warnsituation den Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München, unverzüglich informieren; ist dieser auf Dauer nicht erreichbar, kann die Kommission die Auslösung oder Aufhebung der Warnung bei der Integrierten Leitstelle veranlassen (der Deutsche Wetterdienst, Regionalzentrale München, ist in diesem Falle so bald wie möglich zu informieren),
- einen Nachweis entsprechend der Anlage führen und diesen nach jedem Warnereignis oder nach dem 31. Oktober gesammelt an den Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München, senden.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 4. August 1986 (MABl S. 345), geändert durch Bekanntmachung vom 5. Juli 1988 (AllMBl S. 592), aufgehoben.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anlage**per Fax****089/15938-141**

oder

E-Mail**RZ.Muenchen@dwd.de****Rückmeldung zur** Starkwindwarnung Sturmwarnung

am für den ausgelöst um

durch

 Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München Polizeipräsidium Sturmwarnkommission Starkwind Sturm ist eingetroffen ist nicht eingetroffen

Bemerkung:

913-I

**DIN-Fachbericht 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe März 2009;
DIN-Fachbericht 102 „Betonbrücken“, Ausgabe März 2009;
DIN-Fachbericht 103 „Stahlbrücken“, Ausgabe März 2009;
DIN-Fachbericht 104 „Verbundbrücken“, Ausgabe März 2009;
Nato-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, Ausgabe 2006**

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 31. Mai 2010 Az.: IID8-43420-004/03

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/2003 vom 7. März 2003 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Umstellung auf europäische Regelungen im Brücken- und Ingenieurbau bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der DIN-Fachberichte 101 bis 104 erfolgte mit den Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003, Nr. 11/2003, Nr. 12/2003 und Nr. 13/2003 vom 7. März 2003.

Die DIN-Fachberichte 101 bis 104 wurden vom DIN fortgeschrieben und liegen nunmehr in der Ausgabe März 2009 vor.

2. Anwendung

Vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurden mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 vom 5. Juni 2009 (Az.: S 18/7192.10/81-1045620) folgende technische Baubestimmungen für den Brücken- und Ingenieurbau bekannt gegeben:

DIN-Fachbericht 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe März 2009

DIN-Fachbericht 102 „Betonbrücken“, Ausgabe März 2009

DIN-Fachbericht 103 „Stahlbrücken“, Ausgabe März 2009

DIN-Fachbericht 104 „Verbundbrücken“, Ausgabe März 2009

Nato-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, Ausgabe 2006

Das ARS Nr. 6/2009 ist im Verkehrsblatt Heft 13/2009 vom 15. Juli 2009 veröffentlicht.

Die obigen DIN-Fachberichte 101 bis 104, Ausgabe März 2009, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden.

Die Festlegungen gemäß ARS Nr. 6/2009 einschließlich der „Hinweise zur Anwendung des DIN-Fachberichts 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe 2009“, der „Hinweise zur Anwendung des DIN-Fachberichts 102 „Betonbrücken“, Ausgabe 2009“ und der „Hinweise zur Anwendung des DIN-Fachberichts 103 „Stahlbrücken“, Ausgabe 2009“, sind zu beachten.

Die Hinweise sind in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Zur Berücksichtigung von militärischen Lastklassen gemäß Ziffer (1) der „Hinweise zur Anwendung des DIN-Fachberichts 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe 2009“ wird für Brücken in der Baulast des Bundes in Ergänzung zum Nato-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, 6. Ausgabe vom 7. September 2006, auf das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/1981 „Grundsätze für die Berücksichtigung der militärischen Lastenklassen nach STANAG 2021 auf Straßenbrücken (MLC-Grundsätze)“ vom 25. Juni 1981 (Az.: StB 27/25/82.93.12/27008 V 81), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 28. Oktober 1982 (Az.: IID10-4062-0.3) verwiesen. Für die übrigen Brücken in staatlicher Verwaltung ist eine gesonderte Regelung in Vorbereitung.

Zur Anwendung der DIN 1055-9 „Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 9: Außergewöhnliche Einwirkungen“ gemäß Ziffer (6) der „Hinweise zur Anwendung des DIN-Fachberichts 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe 2009“, ist ein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau in Vorbereitung.

3. Außerkrafttreten

Die folgenden Ministerialrundschreiben der Obersten Baubehörde werden hiermit aufgehoben:

– ARS Nr. 08/2003 „Umstellung auf europäische Regelungen im Brücken- und Ingenieurbau“ vom 7. März 2003 (Az.: S 25/38.55.00/25 Va 03), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/Allg/03)

– ARS Nr. 10/2003 „DIN-Fachbericht 101 – Einwirkungen auf Brücken, Ausgabe März 2003“ vom 7. März 2003 (Az.: S 25/38.55.00/27 Va 03), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/FB101/03)

– ARS Nr. 11/2003 „DIN-Fachbericht 102 – Betonbrücken, Ausgabe März 2003“ vom 7. März 2003 (Az.: S 25/38.55.00/28 Va 03), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/FB102/03)

– ARS Nr. 12/2003 „DIN-Fachbericht 103 – Stahlbrücken, Ausgabe März 2003“ vom 7. März 2003 (Az.: S 25/38.55.00/29 Va 03), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/FB103/03)

– ARS Nr. 13/2003 „DIN-Fachbericht 104 – Verbundbrücken, Ausgabe März 2003“ vom 7. März 2003 (Az.: S 25/38.55.00/30 Va 03), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/FB104/03)

- ARS Nr. 06/1987 „Bemessung von Brücken der Brückenklasse 60/30 DIN 1072 für militärische Lasten der MLC 50/50-100 STANAG 2021 – Anwender tabellen für die Erhöhungsfaktoren der Schnittgrößen“ vom 4. Mai 1987 (Az.: StB 11/16.57.60/49 Va 87), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 30. Juli 1987 (Az.: IID8-4342-2)
- ARS Nr. 14/1986 „DIN 4141 – Lager im Bauwesen; Teil 1 – Allgemeine Regelungen; Teil 2 – Lagerung für Ingenieurbauwerke im Zuge von Verkehrswegen (Brücken); Teil 14 – Bewehrte Elastomerlager, Bau liche Durchbildung“ vom 30. April 1986 (Az.: StB 11/38.55.10-15/10 Va 86), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 16. Juni 1986 (Az.: IID8-4342-2)
- ARS Nr. 18/1987 „DIN 4141 – Lager im Bauwesen; Teil 4 – Transport, Zwischenlagerung und Einbau“ vom 15. Dezember 1987 (Az.: StB 11/38.55.10-15/160 Va 87), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 27. Januar 1988 (Az.: IID8-4342-2)
- ARS Nr. 19/1997 „Allgemein bauaufsichtlich zuge lassene Brückenlager“ vom 21. Mai 1997 (Az.: StB 25/38.55.35-15/50 Va 97), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 14. August 1997 (Az.: IID8-43420-001/92)
- ARS Nr. 21/1999 „Richtlinie für den Einsatz bewehrter Elastomerlager zur elastischen Lagerung von Brückenüberbauten, Ausgabe 1999“ vom 25. August 1999 (Az.: S 25/38.55.10-15/56 Va 99), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 8. Oktober 1999 (Az.: IID8-43420-001/93)
- ARS Nr. 08/2000 „Richtlinie für den Einsatz be wehrter Elastomerlager zur elastischen Lage rung von Brückenüberbauten“ vom 16. März 2000 (Az.: S 25/38.55.10-15/28 Va 00), einge führt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 18. Oktober 2000 (Az.: IID8-43420-001/93)
- Rundschreiben Straßenbau „DIN 4141 – Lager im Bauwesen; Teil 1 – Allgemeine Regelungen“ vom 30. September 1986 (Az.: StB 11/38.55.10-15/85 Va 86), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 23. Oktober 1986 (Az.: IID8-4342-2)

4. Bezugsmöglichkeiten

Die DIN-Fachberichte, Ausgabe 2009, sind beim Beuth-Verlag, Berlin, zu beziehen.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7803.1-L

Schulversuch der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung zur Integration des von der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in Teil II, Nr. 2.1 geforderten Praxisjahres

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. April 2010 Az.: A 5-7154.8-66

1. Allgemeines

Auf Grund von Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), wird folgender Schulversuch genehmigt und bekannt gemacht:

Ziel ist es, die von der Kultusministerkonferenz geforderte Berufspraxis in die Technikerschule zu integrieren um die berufliche Praxis und die schulische Weiterbildung als Einheit behandeln zu können. Dadurch können die zukünftigen Studierenden sofort nach der Abschlussprüfung zur Hauswirtschaftlerin/zum Hauswirtschaftler ihre Weiterbildung an der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung starten. Durch die Integration der Praxis in die Technikerschule gelingt es, konkrete Praxisaufträge zu erteilen und diese im Unterricht gezielt auszuwerten. Zudem sind Praxisbetriebe eher bereit, Praktikanten in ihren Betrieben zuzulassen. Zu diesem Zweck wird in den Schuljahren 2010/2011, 2011/2012 und 2012/2013 ein Schulversuch mit folgenden Abweichungen von der geltenden Schulordnung durchgeführt:

2. Ergänzende Regelungen zur Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft (AgrTechSchulO) vom 31. Mai 2001 (GVBl S. 292, BayRS 7803-12-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2009 (GVBl S. 489)

2.1 Zu § 2 Abs. 2

Die Fachschulreife wird abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 mit der Vorrückungserlaubnis in das dritte Schuljahr zuerkannt.

2.2 Zu § 3

Der Unterricht wird auf drei Schuljahre verteilt und durch das gelenkte Berufspraktikum (vormaliges Praxisjahr) im ersten Schuljahr mit zwölf Wochen und im zweiten Schuljahr mit 28 Wochen ergänzt.

2.3 Zu § 4

Die Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung kann ergänzende Maßnahmen für das Anmeldeverfahren festlegen.

2.4 Zu § 5

Abweichend von § 5 Abs. 1 muss die einschlägige Berufstätigkeit (im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) von mindestens einem Jahr nicht bei Aufnahme in die Schule nachgewiesen werden, da diese in die Schulzeit integriert ist. Kann bei der Anmeldung eine spätere einschlägige Berufstätigkeit (im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden, so kann der Abschluss der staatlich geprüften Technikerin/des staatlich geprüften Technikers auch in zwei Jahren erreicht werden. Ausnahmen dazu kann die Schulleitung regeln.

Abweichend von § 5 Abs. 2 können Bewerber mit einem mittleren Schulabschluss und dem erfolgreichen Abschluss einer Fachschule oder einem vergleichbaren Abschluss der jeweiligen Fachrichtung in das dritte Schuljahr der Technikerschule aufgenommen werden.

2.5 Zu § 9

In der Studententafel (Anlage) werden wegen der Einheit von Theorie und Praxis Gesamtstunden und keine Wochenstunden mehr angegeben.

2.6 Zu den §§ 17 und 18

An der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung entfallen für die Fächer Berufspraktikum und fächerübergreifende Projekte im ersten und zweiten Schuljahr die Leistungsnachweise. Im Übrigen sind in jedem Schuljahr in einem Fach, in dem mehr als 50 Unterrichtsstunden erteilt werden, zwei Leistungsnachweise erforderlich; werden weniger als 50 Unterrichtsstunden erteilt, so ist nur ein Leistungsnachweis erforderlich.

2.7 Zu § 21

Abweichend von Abs. 1 und 2 erhalten die Studierenden nach dem ersten und zweiten Schuljahr ein Jahreszeugnis, das jeweils die Leistungen vom ersten bzw. zweiten Schuljahr beschreibt.

In der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung werden das Fach Berufspraktikum und fächerübergreifende Projekte nicht benotet.

Im Jahreszeugnis wird die Adresse des jeweiligen Praktikumsbetriebes mit der Dauer des jeweiligen Praktikums vermerkt.

An der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung wird die Fachschulreife Studierenden zuerkannt, die die Vorrückungserlaubnis in das dritte Schuljahr (bisher zweites) erhalten haben.

2.8 Zu § 22

Die in § 22 getroffenen Regelungen für das Vorrücken und Wiederholen gelten auch für das dritte Schuljahr.

2.9 Zu § 23

Die Abschlussprüfung findet für die Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung zum Ende des dritten Schuljahrs statt.

2.10 Zu § 25

Die Prüfungsfächer in der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung erhalten folgende Bezeichnung:

- a) Produktion und Organisation im Ernährungsbereich: Ernährung, Lebensmittelverarbeitung, Diätetik, Gemeinschaftsverpflegung
- b) Produktion und Organisation im Hauswirtschaftsbereich: Objektreinigung und Wäscheversorgung, Objektgestaltung, Service
- c) Unternehmens- und Qualitätsmanagement in Agrar- und Großhaushaltsbetrieben
- d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung

2.11 Zu §§ 30 und 31

Die in den §§ 30 und 31 getroffenen Regelungen zur Festsetzung der Prüfungsergebnisse gelten auch für die dreijährige Technikerschule.

Für die Durchführung des Schulversuchs gilt die in der Anlage abgedruckte Studententafel.

Martin Neumayer
Ministerialdirektor

Stundentafel für die Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung

		Gesamt-	Gesamt-	Gesamt-
		stunden	stunden	stunden
		1. SJ	2. SJ	3. SJ
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Allgemeinbildung			
1.1.1	Deutsch ¹⁾	56	24	80
1.1.2	Mathematik ¹⁾	56	24	80
1.1.3	Englisch ¹⁾²⁾	56	24	120
		168	72	280
1.2	Hauswirtschaft und Ernährung			
1.2.1	Produktion und Organisation im Ernährungsbereich: Ernährung, Lebensmittelverarbeitung, Diätetik, Gemeinschaftsverpflegung	252	108	280
1.2.2	Produktion und Organisation im Hauswirtschaftsbereich: Objektreinigung und Wäscheversorgung, Objektgestaltung, Service	252	108	320
		504	216	600
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung			
1.3.1	Informationstechnik und Büroorganisation	56	24	80
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	–	–	80
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	84	36	120
1.3.4	Unternehmens- und Qualitätsmanagement in Agrar- und Großhaushaltsbetrieben	112	48	160
1.3.5	Fächerübergreifende Projekte	84	36	120
1.3.6	Berufspraktikum in Agrar- und Großhaushaltsbetrieben	432	1008	–
		768	1152	560
	Mindestpflichtstunden	1440	1440	1440
2.	WAHLFÄCHER			
2.1	Mathematik-Übungen	56	24	80
2.2	Englisch-Vertiefung	–	–	80
2.3	Service und Gestalten	56	24	–

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

7845-L**Richtlinie****über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen
des Schulfruchtprogramms
(Schulfruchtprogramm – SFP-RL)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 15. April 2010 Az.: M-7601.4-459**

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl L 209 vom 11. August 2005, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl L 299 vom 16. November 2007, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 13/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) zur Einführung eines Schulobstprogramms (ABl L 5 vom 9. Januar 2009, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl L 94 vom 8. April 2009, S. 38);
- Marktorganisationsgesetz (MOG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1847), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2314);
- Schulobstgesetz vom 24. September 2009 (BGBl I S. 3152);
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Präambel

Ziel dieses Programms ist die Veränderung der Verzehrsgewohnheiten bei Kindern in möglichst frühem Alter hin zu einer bewussten Ernährung mit höherem Obst- und Gemüseanteil. Dem zu geringen Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern soll entgegengewirkt und der Obst- und Gemüseanteil in der Ernährung nachhaltig erhöht werden. Das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft mit den teilnehmenden schulischen Einrichtungen spielt bei der regelmäßigen Versorgung mit Schulfrucht¹⁾ eine unverzichtbare Rolle. Begleitende pädagogische Maßnahmen und das Vorbild des Erziehungs- und Lehrpersonals sind wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung des Programms und das Erreichen der

angestrebten Verhaltensmuster. Mithilfe flankierender Maßnahmen sollen Bedeutung und Wert einer gesundheitsförderlichen Ernährung vermittelt werden. Im Zusammenspiel mit gesunder Ernährung und verschiedenen flankierenden Maßnahmen soll durch das Schulfruchtprogramm ein breites Bewusstsein für den gesellschafts- und gesundheitspolitisch bedeutenden Themenkomplex Ernährung, Bewegung und Gesundheit heute und für die Zukunft geschaffen werden.

Es sollen deshalb im Rahmen dieser Richtlinie die kostenlose Abgabe von Schulfrüchten unter den nachfolgend genannten Bedingungen und nach Verfügbarkeit der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gefördert werden.

Die Richtlinie dient der Durchführung der Vorschriften über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines von der Europäischen Union eingeführten und kofinanzierten Schulfruchtprogramms (EU-Schulobstprogramm) in Bayern.

Die Umsetzung des Schulfruchtprogramms erfolgt auf Grundlage einer regionalen Strategie gemäß Art. 103g der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für die Umsetzung eines Schulfruchtprogramms in Bayern in der jeweils für einen Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli (Schuljahr) geltenden Fassung.

1. Zweck der Zuwendung

Durch diese Förderung soll der Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern möglichst früh erhöht werden. Bereits im Grundschulalter soll der Grundstein für eine gesunde Ernährung gelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Belieferung von schulischen Einrichtungen mit Obst und Gemüse entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

2.1 Beihilfefähige Produkte

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen gemäß Verordnung (EG) Nr. 288/2008, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) sowie Sauerkonserven²⁾ (z. B. Gewürzgurken, Mixed Pickles oder auch Sauerkraut) einbezogen werden können. Dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug bevorzugt eingesetzt werden. Auf ein abwechslungsreiches Angebot, das sowohl Obst als auch Gemüse enthält, ist zu achten.

Die folgende Sortimentsliste soll insbesondere unter Berücksichtigung saisonaler Aspekte und regionaler Besonderheiten als Orientierung für eine Auswahl an Obst und Gemüsearten in Abstimmung von Schule und Lieferanten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, die durch Vereinbarung zwischen schulischer Einrichtung und Lieferant im Einzelfall ergänzt werden kann, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrecht-

¹⁾ Der Begriff Schulfrucht wird im Text der Richtlinie als gemeinsamer Oberbegriff für Obst und Gemüse verwendet. Er entspricht dem englischen Ausgangstext, der den Begriff fruit verwendet.

²⁾ Die für die Förderfähigkeit von Sauerkonserven durch Verordnung (EG) Nr. 288/2009 geforderte Bestätigung hat das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als zuständige Gesundheitsbehörde mit Schreiben Az.: 42-G 8965-2009/85-4 vom 23. Dezember 2009 erteilt.

- lichen und den nach Verordnung (EG) Nr. 288/2009 vorgegebenen Anforderungen entsprechen.
- 2.1.1 **Obst**
Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blaubeeren, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Jostabeeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und Ähnliches.
- 2.1.2 **Gemüse**
Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Gewürzgurken, Mixed Pickles, Silberzwiebeln, Sauerkraut und Ähnliches.
- 3. Zuwendungsempfänger, Begünstigte**
- 3.1 **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind die im Sinn von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 288/2008 zugelassenen Schulfruchtlieferanten.
- 3.2 **Begünstigte der Förderung**
Begünstigt sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Volks- und Förderschulen in Bayern. Ausgenommen sind nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen (z. B. Schullandheime, Krankenhausschulen).
Bei ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln können in besonders begründeten Fällen auch Schülerinnen und Schüler aus höheren Jahrgangsstufen, bevorzugt von Volks- und Förderschulen einbezogen werden. Dies gilt z. B. für Schulen mit hohem Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund. Dies ist durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist durch die Schule zu beantragen und vor Abschluss eines Liefervertrages der zuständigen Stelle zur Zustimmung vorzulegen.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
Die Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
- 4.1 **Lieferverhältnis**
Der Belieferung der schulischen Einrichtung(en) muss ein schriftlicher Liefervertrag zugrunde liegen. Dabei ist der von der zuständigen Stelle auf deren Internetseiten veröffentlichte vorgegebene Musterliefervertrag zu verwenden.
- 4.2 **Erforderliche Begleitmaßnahmen**
Die belieferten Einrichtungen müssen pädagogische Begleitmaßnahmen umsetzen und dokumentieren, sowie mit dem vorgeschriebenen Poster darauf hinweisen, dass sie am EU-Schulobstprogramm teilnehmen.
- 5. Art und Umfang der Zuwendung**
- 5.1 **Art der Förderung**
Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung gewährt und sollen den Abgabepreis frei Schule decken.
- 5.2 **Zuwendungsfähige Kosten**
Zuwendungsfähig ist der Abgabepreis nach Nr. 5.1 einschließlich der Mehrwertsteuer begrenzt durch den nach Nr. 5.3 festgelegten Höchstbetrag.
- 5.3 **Höhe der Förderung**
Die je Schüler und je Förderperiode förderfähigen Portionseinheiten und die maximal erstattungsfähigen Kosten je Portionseinheit (= zulässige Portionskosten) werden durch die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium jeweils am Ende einer Förderperiode für die nächste(n) Förderperiode(n) bayernweit einheitlich festgesetzt und auf den Internetseiten des Staatsministeriums bzw. der zuständigen Stelle veröffentlicht. Die Festlegung erfolgt auf Basis von Marktpreisbeobachtungen und Händlerkalkulationen und begrenzt die Kostenerstattung nach Nr. 5.2. Dabei können die Preise einzelner Produkte über bzw. unter dem festgesetzten Portionspreis liegen. Maßgeblich für die Förderung ist der durchschnittliche Portionspreis aller Lieferungen (Gesamtkosten geteilt durch Gesamtportionen), der maximal in Höhe des festgesetzten Portionspreises förderfähig ist (Förderobergrenze = festgesetzter Portionspreis × Anzahl der Begünstigten × Portionenanzahl pro Förderperiode).
In der ersten Förderperiode vom 1. Mai bis 31. Juli 2010 sind maximal zwölf Portionen mit im Durchschnitt 30 ct/Portion zuzüglich Mehrwertsteuer förderfähig. Je schulische Einrichtung ergibt sich die förderfähige Höchstsumme aus Anzahl der Begünstigten × zulässige Portionskosten × Anzahl der zulässigen Lieferungen.
Da Bioprodukte im Durchschnitt einen um 30 % höheren Preis aufweisen als konventionelle Produkte, ist folgende Ausnahmemöglichkeit gegeben: Der durchschnittliche Portionspreis kann bei ausschließlicher Belieferung mit Bioware um bis zu 30 % über dem allgemeinen festgesetzten Portionspreis für konventionelle Ware liegen. Dabei ist der im vorläufigen Bewilligungsbescheid festgesetzte Höchstförderbetrag (Schüleranzahl × Portionsanzahl × Portionspreis) aber einzuhalten. Dadurch verringert sich die Anzahl der Portionen pro Antragsperiode dementsprechend.
Die Anzahl der Begünstigten ergibt sich aus der zu Beginn des Schuljahres gemeldeten Schülerzahl.
- 6. Mehrfachförderung**
Maßnahmen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.
- 7. Sonstige Bestimmungen**
Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

8. Zulassungsverfahren

Antragsteller müssen vor der Teilnahme am Schulfruchtprogramm durch die zuständige Stelle gem. Art. 6 ff. Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zugelassen werden. Die Antragsformulare werden auf den Internetseiten der zuständigen Stelle veröffentlicht.

8.1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 6 ff. Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

Darüber hinaus muss sich der Antragsteller verpflichten

- eine landwirtschaftliche Betriebsnummer (BALIS-Nummer) zu führen, die er bei dem für seinen Betrieb zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragen kann sowie
- die gewerbe-, wettbewerbs-, lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorgaben einzuhalten (Antragsformular unter www.schulfruchtprogramm.bayern.de).

8.2 Entscheidung über die Zulassung

Die zuständige Stelle prüft die Zulassungsvoraussetzungen, lässt die Lieferanten zu und veröffentlicht die Liste der zugelassenen Lieferanten mit den Kontaktdaten im Internet.

9. Antrags- und Kontrollverfahren

9.1 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist einschließlich der abgeschlossenen Lieferverträge unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (auf den Internetseiten der zuständigen Stelle veröffentlicht) bei der zuständigen Stelle einzureichen.

9.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung als zugelassener Lieferant im Internet als erteilt.

Ab diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller Lieferverträge mit schulischen Einrichtungen abschließen.

9.3 Bewilligung und Auszahlung

9.3.1 Auf der Grundlage des Förderantrags (Meldebogen) erlässt die zuständige Stelle einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Erst ab diesem Zeitpunkt ist eine Belieferung der schulischen Einrichtungen zulässig.

9.3.2 Nach Ablauf jeder Förderperiode reicht der Antragsteller einen Auszahlungsantrag für die Lieferung von Schulfrüchten bei der zuständigen Stelle ein. Dafür gelten die folgenden Zeiträume und Stichtage:

Förderperiode	Antragstellung bis
August, September, Oktober	15. November
November, Dezember, Januar	15. Februar

Förderperiode	Antragstellung bis
Februar, März, April	15. Mai
Mai, Juni, Juli	15. August

In begründeten Fällen ist eine Antragstellung noch bis zum letzten Tag des dritten Monats nach Ablauf der Förderperiode möglich. Eine Überschreitung dieser Frist führt gem. Art. 11 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zu einer Kürzung bzw. zu einem Ausschluss von der Beihilfe.

Der Auszahlungsantrag besteht aus einem Deckblatt, auf dem die an die Schulen gelieferten Portionen zu den entstandenen Kosten (Abgabepreis frei Schule incl. MwSt.) zusammengefasst sind. Der Gesamtbetrag darf den im vorläufigen Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

Für jede belieferte Einrichtung ist zu diesem Deckblatt eine eigene Anlage einzureichen. Dieses Formblatt ist von der belieferten Schule und vom Lieferanten auf Grundlage der erstellten Lieferscheine abzuzeichnen. Damit bestätigt die Schule den Erhalt der Waren und deren ordnungsgemäße Verteilung sowie die Durchführung der begleitenden Maßnahmen. Eine Kopie/Durchschlag sowie die Lieferscheine bleiben bei der Schule und sind dort über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

9.3.3 Die zuständige Stelle erlässt auf Basis der eingereichten Belege einen endgültigen Bewilligungsbescheid.

9.3.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach endgültiger Bewilligung durch das Staatsministerium.

9.4 Kontrollen

Die zuständige Stelle führt ergänzend zu den Verwaltungskontrollen nach der Mittelauszahlung auch die geforderten Vor-Ort-Kontrollen lt. Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 durch. Sie informiert das Staatsministerium über die getroffene Auswahl der jeweils zu prüfenden Schulfruchtlieferanten und schulischen Einrichtungen sowie das zugrunde liegende Auswahlverfahren einschließlich der verwendeten Risikoanalyse.

10. Zuständigkeit

Zuständige Stelle ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

11. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

Für die Wiedereinzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen gilt Art. 73 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission sinngemäß. Die Ver-

hängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

12. Information und Publizität

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 in Art. 58 und dem Anhang VI dieser Verordnung über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch die Öffentlichkeit sind entsprechend anzuwenden.

Die Antragsteller sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass das geltende EU-Recht die Mitgliedstaaten verpflichtet, künftig im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

13. Verwaltungsanweisung

Einzelheiten der Verfahrensregelung sowie die für die Programmabwicklung zu verwendenden Formblätter werden unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Vorgaben und der für die Erstellung der EDV-Programme maßgeblichen Kriterien in einer Verwaltungsanweisung bzw. in Vollzugshinweisen geregelt.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. April 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013, sofern die Europäische Union bis zu diesem Zeitpunkt ein Schulobstprogramm vorsieht.

Martin Neumeier
Ministerialdirektor

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2011

Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
der Finanzen und des Innern

vom 17. Mai 2010 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 13 061/10

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2011 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166),
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2011 sind die Ist-Einnahmen 2009 und die für 2009 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2009).

Soweit im Jahr 2009 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Ist-Einnahmen, die im Jahr 2009 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2011 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2011 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2009 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2008 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. August 2010 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteineinnahmen 2009 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2009 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2009 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2008 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteineinnahmen 2009 vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuersteineinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2010 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für das Jahr 2012 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteineinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2009 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2009.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteineinnahmen früherer Jahre, die 2010 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen 2012 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2009, die erst im Laufe des Jahres 2010 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2010 erfasst und damit bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen 2012 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshöhe abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2010 beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2011 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2010 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2009 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2009 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag ab-

züglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Bayerisches Staats-
ministerium der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staats-
ministerium des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist demnächst zu besetzen:

eine Stelle für **einen Vorsitzenden Richter/eine Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Augsburg** (Besoldungsgruppe R 2).

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **5. Juli 2010** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich auch für Bewerber/Bewerberinnen mit langfristig ermäßigtem Dienst geeignet.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Kempten** (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. Juli 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Würzburg** (BesGr R 2 + AZ) ist neu zu besetzen.

Bis zum **19. Juli 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Bayerischen Landessozialgericht eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) und voraussichtlich

- eine evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **19. Juli 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Bayerischen Landessozialgericht eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Springer, Berlin u. a.

Giesecke/Mosonyi, **Wasserkraftanlagen**, Planung, Bau und Betrieb, 5., aktualisierte und erweiterte Auflage 2009, XXVII, 897 Seiten, Preis 179,95 €, ISBN 978-3-540-88988-5.

Die Neuauflage des Standardwerks ist weitreichend überarbeitet und in vielen Bereichen fortgeschrieben sowie stärker auf die Anforderungen aus der Praxis zugeschnitten worden. Erweitert wurden vor allem die Schwerpunkte wie die Nutzung der Meeresenergie und unterirdischer Gewässersysteme, die Weiterentwicklung von Wasserrädern und Turbinen, die konstruktive Auslegung von Triebwasserführung, Sandfängen und Krafthäusern, Schwall- und

Sunkerscheinungen u. v. m. Ebenso befasst sich das Werk mit dem Umgang mit Rechengut sowie der ökonomischen und gesellschaftlichen Bewertung von Wasserkraftanlagen. Die Bereiche Speicherkraftwerke und Montafonkraftwerke wurden überarbeitet. Auch neue Ausführungsbeispiele wurden aufgenommen.

Paschke, **Medienrecht**, 3., vollständig überarbeitete Auflage 2009, XXIX, 526 Seiten, Preis 27,95 €, ISBN 978-3-540-49087-6.

Das Medienrecht ist über eine Vielzahl von Einzelbestimmungen in verschiedenen Regelungsbereichen und Ge-

setzen verstreut und lässt sich nicht einem hergebrachten Rechtsgebiet zuordnen. Es umfasst das Presse-, Rundfunk- und Filmrecht ebenso wie das Telekommunikations- und Multimediarecht. Das Lehrbuch stellt das Medienrecht umfassend dar. Es bereitet den Lernstoff systematisch auf und stellt Querbezüge zum Privatrecht, Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht dar. Das Buch beinhaltet Fallbeispiele, Fragen und Lösungen.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Maibaum, **Praxishandbuch HOAI, BGB, JVG, UrhG**, für Architekten, Ingenieure und Bausachverständige, Vertrag, Vergütung, Haftung, Urheberrecht, inkl. CD-ROM, 2010, 400 Seiten, Preis 52 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-643-9.

Das Handbuch beinhaltet alle Themen, die im beruflichen Alltag des Bauwesens benötigt werden – von der Akquisition über das gesamte Vertrags- und Vergütungsrecht, Haftungsrecht, Urheberrecht bis zum Recht des Bausachverständigen. Das Werk enthält Erläuterungen mit zahlreichen Praxishilfen, Tipps, Musterrechnungen und -verträge, Checklisten, Beispiele sowie eine Synopse „altes Recht – neues Recht“. Im Anhang und auf der CD-ROM sind zahlreiche Hilfstabellen, Tipps zur Honorarvereinbarung, Hinweise zu Haftungsfallen, Muster, Beispiele sowie Gesetzesmaterialien.

Zeiss, **Sichere Vergabe unterhalb der Schwellenwerte**, inkl. CD-ROM, 2010, 358 Seiten, Preis 48 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-695-8.

Das Buch ist ein Leitfaden durch die einzelnen Stationen des Vergabeverfahrens und bietet einen Überblick über die jeweiligen rechtlichen Anforderungen sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten. In jedem Abschnitt wird die Rechtslage mit Praxisbeispielen erläutert und, wo erforderlich, wird auf die Besonderheiten der Vergabe hingewiesen. Praktische Tipps, grafische Übersichten und Checklisten erleichtern das schnelle Auffinden der benötigten Informationen. Die CD-ROM enthält Rechtsprechungshinweise und Glossar der wichtigsten vergaberechtlichen Begriffe.

Jung, **Handbuch Energieberatung**, Recht und Technik in der Praxis – für Energieberater, Bauingenieure und Architekten, inkl. CD-ROM, 2009, 690 Seiten, Preis 79 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-735-1.

Das Buch findet Antworten auf alle Fragen rund um das Berufsbild der Energieberater, die Anforderungen, die Verfahren und die Leistungen der Energieberatung sowie weiterführende Themen, wie z. B. Management, Kosten und Finanzierung der energetischen Verbesserung oder der energieeffiziente Betrieb von Gebäuden. Dieses Werk bietet umfassende Erläuterungen, Checklisten, Fallbeispiele, zahlreiche praktische Tipps und Arbeitshilfen. Die CD-ROM beinhaltet Normtexte mit Links, das EnEG, EnEV u. a. Normen, Gesetzesmaterialien, Richtlinien, Bekanntmachungen und Arbeitshilfen.

Hebel, **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI**, Textausgabe mit Einführung und Anmerkungen zu den wichtigsten Neuerungen, inkl. CD-ROM, 2009, 240 Seiten, Preis 19,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-714-6.

Die Textausgabe führt in die wesentlichen Neuerungen ein und erläutert sie kurz und knapp an den entsprechenden Textstellen. Die beigefügte CD-ROM mit amtlicher

Begründung und weiteren Gesetzesmaterialien erleichtert das Verständnis für die gesetzgeberische Intention.

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelgesetz**, Arzneimittelgesetz (AMG), Heilmittelwerbegesetz (HWG), Apothekengesetz (ApoG), Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), Arzneimittel- und Wirkstoffherstellerverordnung (AMWHV), Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe, 6., aktualisierte Auflage, Sonderdruck aus dem Loseblattwerk Arzneimittelrecht, 2010, 326 Seiten, Preis 24,80 €, Sicherheit, Technik, Gefahrgut, ISBN 978-3-89817-829-7.

Die Textausgabe enthält alle relevanten Vorschriften auf dem neuesten Stand. Alle zentralen Vorschriften für Arzneimittelherstellung und -vertrieb werden übersichtlich zusammengefasst. Dabei werden alle Vorschriften jeweils in aktueller und konsolidierter Fassung, mit eingearbeiteten Änderungen, dargestellt. Die Änderungen der 15. Novelle des Arzneimittelgesetzes sind kenntlich gemacht.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Körner/Duhm/Huber, **Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens in Bayern**, Leitfaden zur Bewertungsrichtlinie und zur Kommunalen Haushaltsverordnung (Doppik), inkl. CD-ROM, 2009, 300 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-448-08698-0.

Das Buch bietet Hilfestellung für in Kommunen zu treffende Entscheidungen etwa bei Inventur und Eröffnungsbilanzierung. Zahlreiche Fallbeispiele mit Rechenwegen und Dokumentationen aus Umstellungsprojekten mit Kommentierung sind in dem Werk enthalten. Der Leitfaden ermöglicht einen breiten Überblick über Grundlagen, Methodik und Vorgehen als auch die gezielte Suche nach Einzelsachverhalten. Die CD-ROM enthält Erfassungsbögen, Kontenrahmen und Richtlinien sowie Gesetze und Vorschriften.

Roglmeier/Lenz, **Die neue Patientenverfügung**, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, inkl. CD-ROM, 2009, 208 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-448-08358-3.

Das Buch informiert detailliert über die neuen gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung, gibt Gestaltungshinweise und beantwortet die Frage nach der Einordnung bereits verfasster Verfügungen. Es werden die Voraussetzungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen dargestellt. Auf der beigefügten CD-ROM befinden sich Musterschreiben, Textbausteine, Checklisten sowie umfangreiche rechtliche Grundlagen.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Deutsches Beamten-Jahrbuch – Bund, Rechte und Ansprüche, Stand und Status; Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, 2010, 1.032 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-8029-1005-0.

Das Buch gibt Antworten auf jegliche Fragen zum Beamtenrecht. Es beinhaltet nach Themen geordnet alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Bestimmungen und Richtlinien.

Depré, **Das aktuelle Vorsorge-Handbuch**, Für den Krankheits- und Todesfall; Checklisten, Arbeitsblätter, Musterschreiben, Textbausteine, 2009, 202 Seiten, Preis 17,90 €, ISBN 978-3-8029-1338-9.

Zahlreiche Arbeitshilfen wie Formulare, Textbausteine und Anleitungen vereinfachen es, Vorsorgewünsche zu planen und zu organisieren.

Harss/von Schumann, **Tapferkeit vor dem Chef**, So behaupten Sie sich in schwierigen Situationen; Mit Tapferkeits-Test, 5., neu bearbeitete Auflage 2009, 168 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-3828-3.

Das Buch zeigt auf wie erfolgsentscheidend souveränes und sicheres Verhalten für das berufliche Fortkommen ist.

Kamps, **Grundlagen der Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung**, Arbeitshilfe zum SGB V und SGB XI; Einführung in das Hilfsmittelverzeichnis, 2009, 210 Seiten, Preis 22 €, ISBN 978-3-8029-7402-1.

Das Buch hilft bei Fragen wie sich z. B. der Begriff des Hilfsmittels im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in Abgrenzung zu den Pflegehilfsmitteln der sozialen Pflegeversicherung definiert, wie sich das Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelverzeichnis aufbaut bzw. welche Bedeutung ihnen im Leistungsbereich der verschiedenen Versicherungen zukommt oder wer Hilfs- und Pflegehilfsmittel verordnen darf und was die Grundsätze der Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung sind.

Minz, **Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht**, Eine systematische Darstellung mit aktueller Rechtsprechung, 3., neu bearbeitete Auflage 2010, 256 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-8029-1639-7.

Das vollkommen neu bearbeitete Standardwerk berücksichtigt die gravierenden Änderungen aufgrund von Reformen durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz, das Versorgungsausgleichsgesetz und das Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche. Das Buch bietet zahlreiche Anwendungshilfen, Beispiele und Modellrechnungen sowie die neueste Rechtsprechung.

Das neue Waffenrecht 2009/2010, Für Verwaltung und Vereine; mit Jagd- und Vereinsrecht, 2. Auflage 2009, 600 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-8029-2197-1.

Das Buch enthält alle entscheidenden Vorschriften, Definitionen wichtiger Fachbegriffe und Sachverhalte, eine Fundstellenübersicht sowie den Fragenkatalog zur prüfungsrelevanten Sachkunde. Das praktische Griffregister hilft bei der schnellen Suche. Abonnenten der Textausgabe können die jeweils aktuellen Gesetzestexte kostenlos online tagesgenau nachlesen.

Schnitzler, **Was kostet das Kranksein? Ausgabe 2010**, Ratgeber für Privatpatienten, Arztrechnungen verstehen und gezielt kontrollieren, 11., aktualisierte Auflage 2010, 608 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-8029-1452-2.

Das Handbuch informiert detailliert über Ansprüche, Leistungen und Kosten. Privatpatienten und Beihilfeberechtigte können Aufwendungen für Arzt und Behandlung selbst überprüfen. Mehrbelastungen und Konflikte mit ärztlichen und nichtärztlichen Therapeuten lassen sich vermeiden. Das Buch beinhaltet u. a. die Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ), für Heilpraktiker, Hebammen und Entbindungspfleger, das Krankenhausfinanzierungsgesetz, die Bundespflegeverordnung etc.

Richter/Gamisch, **Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst**, Entgelt, Eingruppierung, Gesundheit, Überleitung, 2010, 208 Seiten, 16,50 €.

Die Arbeitsbedingungen und Vergütungsbestimmungen im Sozial- und Erziehungsdienst sind maßgeblich geän-

dert worden. Im Praxishandbuch zeigen die Autoren, wie Mitarbeiter tarifgerecht eingruppiert werden und leisten rechtlich fundierte Anwendungshilfe. Es werden verständlich erklärt: das neue Eingruppierungsrecht der S-Entgeltgruppen, die Überleitung in die neue Entgelttabelle, die Umsetzung des neuen Gesundheitsschutzes.

C. H. Beck Verlag, München

Benecke/Hergenröder, **BBiG – Berufsbildungsgesetz**, Kommentar, 2009, LXVI, 450 Seiten, Preis 72 €, ISBN 978-3-406-58937-9.

Das Buch erläutert praxisnah und aktuell das Recht der Berufsausbildung sowie der Fortbildung und Umschulung. Schwerpunkte bilden dabei der Berufsausbildungsvertrag, der Kündigungsschutz für Auszubildende, die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden sowie die Berufsbildung im öffentlichen Dienst sowie in anderen Wirtschaftszweigen. Im Werk sind die neue Ausbilder-Eignungsverordnung und Musterprüfungsordnung sowie Auszüge aus der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen beinhaltet. Der Kommentar berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und die neueste Literatur.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 39. Lieferung, Stand August 2009, etwa 3.280 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 3-415-00616-6.

Ernst/Morr, **Ratgeber zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht**, Ein Wegweiser für behinderte Menschen, Kriegsopfer, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte, KB-Helfer 2010, **56. Jahressgabe**, 2010, 1.402 Seiten, Preis 41,80 €, ISBN 978-3-415-04368-8.

Die Ausgabe berücksichtigt die neuen Begutachtungs-Richtlinien, BRi sowie die Versorgungsmedizin-Verordnung. Die Auswirkungen der Erhöhung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung und zahlreiche gesetzliche Änderungen, u. a. durch das Gesetz zur Neuausrichtung arbeitsmarktpolitischer Instrumente sowie das Familienleistungsgesetz und das Bürgerentlastungsgesetz, sind bereits eingearbeitet. Das Buch enthält einen ausführlichen Tabellenteil mit den neuen Übersichten zu den Vergleichseinkommen für den Berufsschadens- und Schadensausgleich.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 169., 170., 171. und 172. Lieferung, Stand Februar 2010, etwa 14.770 Seiten, einschl. 13 Ordner, Preis 164 €, ISBN 3-415-02393-1.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 23. bis 25. Lieferung, Stand November 2009, Loseblattwerk etwa 4.980 Seiten, einschl. 5 Ordner, Preis 125 €, ISBN 3-415-03757-6, edition moll.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 19. Lieferung, Stand September 2009, etwa 910 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 3-415-00980-7.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, Loseblattwerk einschließlich Ordner, Stand 15. September 2009, etwa 1.960 Seiten, Preis 39 €, ISBN 3-415-01358-8.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern (VSV)**, 118. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 31. Juli 2009, Loseblattwerk etwa 8.670 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 3-415-00590-9.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern (VSV), Ergänzungsband**, Grundwerk einschließlich 71. Ergänzungslieferung Stand Oktober 2009, Loseblattausgabe, Preis 24 € inkl. Ordner.

Der Ergänzungsband rundet mit seiner Fülle weiterer wichtiger Vorschriften das Grundwerk „VSV Bayern“ ab. Er enthält die für die Studierenden von der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, und die für die Verwaltung zusätzlich erforderlichen Vorschriften. Damit ist er nicht nur im Studium, obwohl das Loseblattwerk auch als Prüfungshilfsmittel für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in Bayern zugelassen ist, sondern auch in der Praxis von großem Nutzen.

Drost, **Das Wasserrecht in Bayern**, 68. Lieferung, Stand Juli 2009, Loseblattwerk etwa 7.600 Seiten, einschl. 4 Ordner, Preis 124 €, ISBN 978-3-415-00597-6.

Marburger, **Betriebsprüfung der Sozialversicherung**, Das Recht der Wirtschaft, Band 242, 2009, 132 Seiten, 14 €.

Die Arbeitgeber schulden den Krankenkassen als Einzugsstellen den sogenannten Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Damit die Zahlungen ordnungsgemäß erfolgen, werden die Arbeitgeber regelmäßig durch die Rentenversicherungsträger geprüft. Der Band erläutert im Detail, wie diese Betriebsprüfung abläuft, welche Auskünfte erteilt werden müssen und was konkret beim Arbeitgeber überprüft wird.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e. V., Arbeitsgruppe Drittmittel des Arbeitskreises „Interne Revision im Krankenhaus“, **Drittmittel in der klinischen Forschung**, Ein Prüfungsleitfaden, nicht nur für Krankenhäuser, 2009, 422 Seiten, Preis 69,95 €, DIIR-Schriftenreihe; 41, ISBN 978-3-503-11661-4.

Das Werk gibt Antworten auf Fragen, wie man Forschungsprojekte in Einrichtungen trotz möglicher Fallstricke wie Korruption, Förderdschungel, ethischer Ungewissheiten unabhängig und rechtskonform zum Erfolg führt; wie man transparente Strukturen aufbaut und sich für Prüfungen wappnet. Das Buch hält Hinweise zum korrekten Umgang mit öffentlich geförderter Forschung, zu Besonderheiten beim Einsatz von Fördermitteln der Industrie, zu steuerlichen sowie vertrags-, straf- und haftungsrechtlichen Aspekten, zu ethisch-rechtlichen Vorgaben klinischer Forschung bereit. Mit Checklisten und Antragsformularen, Musterdienstanweisungen zu jedem Einrichtungstyp und wichtigen Adressen.

Frenz/Müggenborg, **EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz**, Kommentar, 2010, XXXIV, 1.062 Seiten, Preis 136 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-11624-9.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde grundlegend novelliert. Mit dem Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % zu steigern und danach kontinuierlich

weiter zu erhöhen, gibt das EEG 2009 den Anstoß für zahlreiche Diskussionen. In dem Kommentar werden die seit dem 1. Januar 2009 geltenden neuen Regeln umfassend, verständlich und praxisorientiert erläutert. Das Werk stellt die allgemeinen und besonderen Vergütungsvorschriften ausführlich dar und bezieht insbesondere auch die europarechtlichen und umweltpolitischen Hintergründe ein. Das Werk bietet Lösungsvorschläge und kompetente Antworten auf anstehende Rechtsfragen.

Häusler/Kerns/Parlow, **Nachhaltigkeit ist Veränderung**, Akteure der Umwelt- und Nachhaltigkeitsbildung im Interview zu Entwicklung, Veränderung und Strategie, 2009, VI, 175 Seiten, Preis 32,80 €, Initiativen zum Umweltschutz; 76, ISBN 978-3-503-12071-0.

Ziel des Buches ist es, den Akteuren der Umweltbildung unternehmerisches Denken zu vermitteln. In dem Werk wird die These aufgestellt, dass die Umweltbildung nicht nur Mittel zum Zweck sein darf, sondern dass sich die „Non-Profit-Organisationen“ durch ihre Aktivitäten in der Umwelt- und Nachhaltigkeitsbildung wirtschaftlich auf eigene Beine stellen müssen. Der Weg zum Paradigmenwechsel wird anhand zahlreicher Beispiele einschlägiger Organisationen dargestellt.

Jäger/Braun, **Sozialversicherungsrecht und sonstige Bereiche des Sozialrechts**, Leitfaden für Praxis und Ausbildung mit Schaubildern und Beispielen, 13., neu bearbeitete Auflage 2009, 407 Seiten, Preis 26,80 €, ISBN 978-3-503-11654-6.

Das Buch berücksichtigt auch andere Bereiche des Sozialrechts, die noch keinen Eingang in das SGB gefunden haben, z. B. das Kindergeld, das Bundeselterngeld oder die Ausbildungsförderung. Die Neuauflage berücksichtigt den Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung zum 1. Juni 2009. So sind beispielsweise die Neuregelungen zum Versorgungsausgleich sowie zur Grundsicherung für Arbeitsuchende eingearbeitet.

Matutis, **UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**, Praxiskommentar, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2009, 417 Seiten, Preis 59,80 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-11615-7.

Die Neuauflage kommentiert u. a. die Änderung der Definition der „geschäftlichen Handlung“, die Neufassung der Generalklausel, die Sanktionierung der Irreführung durch Unterlassen, die Neufassung der Belästigungstatbestände, die Einführung einer Black-List als Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG mit 30 Per-se-Verboten. Das Werk bietet Praktikern umfassende Kommentierungen zum geänderten Wettbewerbsrecht, die sich an der maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientieren. Fast alle im Kommentar zitierten Gerichtsentscheidungen sowie zahlreiche editierbare Mustertexte stehen auch im Internet zur Verfügung.

Schlacke/Schrader/Bunge, **Informationsrechte, Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz im Umweltschutz**, Aarhus-Handbuch, 2010, XLIV, 535 Seiten, Preis 86 €, ISBN 978-3-503-11630-0.

In der dänischen Stadt Aarhus wurde 1998 ein völkerrechtlicher Vertrag unterzeichnet, der jeder Person Rechte in Angelegenheiten des Umweltschutzes gewährleistet. Das Buch informiert fundiert und ausführlich über die Rechte, die den Bürgern und Umweltverbänden in Deutschland in Umweltangelegenheiten durch internationales und europäisches Recht sowie Bundes- und Landesrecht zustehen. Das neue Naturschutz- und Wasserrecht wird ebenso berück-

sichtigt wie die Änderungen der Konvention hinsichtlich gentechnisch veränderter Organismen. Das Werk enthält zu jedem Kapitel einführende Erläuterungen, Grundbegriffe und Strukturen werden für Laien verständlich erklärt. Juristen erhalten in praxisorientierter Darstellung die maßgeblichen Informationen, die für die Rechtsberatung oder Entscheidungsfindung benötigt werden.

Storm, **Umweltrecht**, Einführung, 9., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2010, 316 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-503-12082-6.

Das Werk gibt den Rechtsstand am Ende der 16. Legislaturperiode wieder und berücksichtigt vor allem die zur Neuordnung des Umweltrechts ergangenen Vollregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), das Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung (NiSG) und das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (RGU). Das Werk vermittelt, konzentriert auf die wichtigsten Umweltgesetze des Bundes, strukturiert Grundkenntnisse zum Recht der Umweltpflege in Deutschland.

Wallerath, **Allgemeines Verwaltungsrecht**, Lehrbuch, 6., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2009, 630 Seiten, Preis 22,80 €, ESV basics; ISBN 978-3-503-12043-7.

Das Buch behandelt außer den zentralen Grundlagen die Verwaltungsorganisation, das Verwaltungshandeln, das Verwaltungsverfahren, das Recht der öffentlichen Sachen sowie öffentlich-rechtliche Ersatz- und Ausgleichsansprüche. Es geht auf die sogenannte Neue Verwaltungsrechtslehre unter Rückbezug auf das klassische Verwaltungsrecht, insbesondere zu Themen wie Recht und Wirtschaftlichkeit, Informationsverwaltungsrecht und Regulierungsverwaltung ein. Die verwaltungswissenschaftlichen Bezüge und die Verwirklichungsbedingungen des allgemeinen Verwaltungsrechts werden einbezogen.

Mohr Siebeck, Tübingen

Basedow/Hopt/Zimmermann, **Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts**, 2009, Preis 239 €, ISBN 978-3-16-149918-0. Band 1, A – Kar, Abschlussprüfer – Kartellverfahrensrecht, XXXVIII, 964 Seiten, Band 2, Kau – Z, Kauf – Zwingendes Recht, XXXVI, Seite 965 – 1991.

Das Handwörterbuch schafft in einer umfassenden Zusammenstellung von rund 460 Stichwort-Artikeln die Grundlage für eine Systematisierung des europäischen Privatrechts. Die Stichwort-Artikel umfassen sämtliche Bereiche des Privatrechts und strukturieren diese unter Berücksichtigung der rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Dimensionen sowie dem Gesichtspunkt der Entwicklung europäischen Einheitsrechts. Zahlreiche der behandelten Teilgebiete sind bisher unter den genannten Gesichtspunkten systematisch kaum durchdrungen. Das Werk stellt der Rechtswissenschaft, aber auch der Rechtspraxis den gegenwärtigen Stand des europäischen Privatrechts umfassend in komprimierter und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung.

Kötz, **Das Vertragsrecht**, 2009, XXIII, 547 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-16-150034-3.

In dem Buch geht es um die Fragen, wie ein gültiger Vertrag zustande kommt, welche Pflichten durch einen Vertrag und die Aufnahme von Vertragsverhandlungen begründet werden, unter welchen Voraussetzungen eine Partei die Erfüllung des Vertrages verlangen, den Vertrag beenden

oder Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Autor löst sich von der „Legalordnung“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wählt diejenigen Regeln aus seinem „Allgemeinen Teil“ und dem „Recht der Schuldverhältnisse“, die das Vertragsrecht betreffen und stellt diese dar. Damit folgt er einer Betrachtungsweise, wie sie in ausländischen Rechtsordnungen gang und gäbe ist und auch der Diskussion um das europäische Vertragsrecht zugrunde liegt.

Landau, **Grundlagen und Geschichte des evangelischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts**, 2010, VIII, 476 Seiten, Preis 69 €, Jus Ecclesiasticum; 92, ISBN 978-3-16-149455-0.

Der Band enthält kirchenrechtliche Aufsätze des Autors aus den Jahren 1981 bis 2006. Im ersten Teil des Buches wird auf die Grundlagen des Kirchenrechts eingegangen. Auf die Untersuchung des Begriffs des Kirchenrechts und theoretische Überlegungen folgen in den weiteren Kapiteln Aufsätze zur Geschichte des evangelischen Kirchenrechts in seiner Entwicklung von der Reformation bis zur Gegenwart. Dabei geht der Verfasser auf die wichtigsten Vertreter des evangelischen Kirchenrechts in fünf Jahrhunderten ein. Er zeichnet auch die Geschichte der Toleranz und der Religionsfreiheit nach. Schließlich wird auf die Grundlagenproblematik des Kirchenrechts eingegangen, mit Bezügen zur Rechtsphilosophie, Rechtstheologie und Ansätzen zur Ökumene im Kirchenrecht.

Leimbrock, **Strafrechtliche Amtsträger**, Eine Analyse der Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, 2009, 449 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-16-150020-6.

Ogleich eine Begriffsbestimmung des „Amtsträgers“ in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB getroffen wurde und der Begriff damit legaldefiniert ist, waren und sind Bedeutung und Reichweite dieser Definition umstritten. Der Autor trägt mit seiner Untersuchung zur Konkretisierung des allgemein als unklar empfundenen Begriffs des Amtsträgers bei. Besonderes Augenmerk legt er dabei auf das weite Feld staatlicher Privatisierungsmaßnahmen, bei denen sich die Frage stellt, inwieweit diese mit einer Abwahl des Strafrechts einhergehen.

Schenke, **Neuere Rechtsprechung zum Verwaltungsprozessrecht (1996–2009)**, 2009, 264 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-16-150040-4.

Das Buch behandelt die neueren Entwicklungen der Judikatur zum Verwaltungsprozessrecht und unterzieht diese einer näheren Analyse. Neuorientierungen sind hier u. a. durch verschiedene Novellierungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Berichtszeitraum, vor allem durch das 1996 erlassene 6. VwGO-ÄndG, und hiermit in Verbindung stehende Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt.

Weller, **Die Vertragstreue**, Vertragsbindung, Naturalerfüllungsgrundsatz, Leistungstreue, 2009, 640 Seiten, Preis 129 €, Jus Privatum 142, ISBN 978-3-16-149683-7.

Der Autor analysiert die drei Elemente der Vertragstreue, die Vertragsbindung, den Naturalerfüllungsgrundsatz und die Leistungstreue rechtsdogmatisch, rechtsvergleichend und historisch-vergleichend. Dabei zeigt er neue Zusammenhänge auf: Der Vertragstreue wohnt in allen ihren Elementen nicht nur eine gläubiger-, sondern jeweils auch eine schuldnerbegünstigende Seite inne. Dem Verfasser zufolge hat der Schuldner gegenüber dem Gläubiger ein schadensersatzbewehrtes Recht, seine Leistung in Natur zu erbringen. Das Buch wurde im Oktober 2009 mit dem

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbi@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Helmut-Schippel-Preis der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. ausgezeichnet.

Windthorst, **Der verwaltungsgerichtliche einstweilige Rechtsschutz**, Zugleich eine Untersuchung des Erkenntnis- und Steuerungspotenzials der Rechtsdogmatik, 2009, XLVII, 974 Seiten, Preis 124 €, Jus Publicum 183, ISBN 978-3-16-149828-2.

Der Autor entwirft auf der Basis des Erkenntnis- und Steuerungspotenzials der Rechtsdogmatik ein Konzept für die Entscheidungsfindung. Grundlegend ist dabei die Unterscheidung zwischen Rechtsaussagesätzen der Rechtsdogmatik und durch sie legitimierten rechtlichen Leitsätzen. Sie ermöglicht eine Verifizierung des Inhalts dieser Leitsätze und grundsätzliche Aussagen über ihre Wirkkraft. Auf diese Weise können wesentliche Streitfragen des Eilrechtsschutzes, etwa die Voraussetzungen der Aussetzungsentscheidung, durch ein konsistentes homogenes Entscheidungsprogramm ausgeräumt werden. Der Ausgang der Rechtsschutzverfahren wird dadurch berechenbarer. Das dient der Rechtssicherheit. Zugleich wird anhand dieses Referenzgebietes deutlich, welchen Nutzen ein rechtstheoretisches Steuerungsmodell für die Klärung von Fragen der Rechtspraxis entfalten kann.

Engelbrecht, **Die Kollisionsregel im föderalen Ordnungsverbund**, 2010, X, 195 Seiten, Preis 39 €.

Der Autor untersucht Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“) aus rechtstheoretischer und dogmatischer Perspektive. Er entwirft ein eigenständiges Modell, Normengeltung zu begründen, und erschließt so die Grundlage für ein präziseres Verständnis dieser Vorschrift. In vergleichender Betrachtung von ausgewählten dogmatischen Fragen des Art. 31 GG werden die Folgen dieses Perspektivenwechsels analysiert.

WEKA Fachverlag, Kissing

Abel, **Praxiskommentar Bundesdatenschutz**, Schnelle Klarheit im novellierten BDSG, 5., neu bearbeitete Auflage Stand November 2009, inkl. CD-ROM, 2009, 600 Seiten, Preis 67,29 € zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8276-1109-9.

Der Kommentar enthält alle neuen Regelungen. Er ist klar strukturiert und leicht verständlich. Das Werk gibt Empfehlungen, Hinweise und Tipps für die tägliche Arbeit. Die CD-ROM enthält die Volltextversion des Kommentars, den Gesetzestext des BDSG sowie die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörden für den öffentlichen und den nicht-öffentlichen Bereich.

Hartmann, **HOAI 2009**, Das neue Honorarrecht sicher anwenden, inkl. Handbuch Motzke, Gerd: HOAI 2009 aktuelle Vertragsmuster, Loseblattwerk in 1 Ordner, plus Online-Zugang, Stand Dezember 2009, Preis 119 € zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8276-2900-2.

Das Werk informiert umfassend, aktuell und kommentiert verständlich alle Leistungsbilder der HOAI. Musterberechnungen, Vertragsmuster und Honorierungsvorschläge. Die Loseblattsammlung enthält u. a. Expertentipps zu Pauschalhonorar und Mindestsatzunterschreitung, ausführliche Informationen zur DIN 276 und zur Kostenplanung, eine umfangreiche Urteilssammlung, den Zugriff auf den kompletten HOAI-Kommentar im Internet mit umfangreicher Urteilssammlung und Vorschriftendatenbank

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 97. Lieferung, Stand Dezember 2009, inkl. Jahres-CD 2010, Preis 89 € zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8277-9065-1.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Linde/Jansen, **Beschäftigte im öffentlichen Dienst**, Grundlagen des Arbeitsverhältnisses, 2010, XXI, 254 Seiten, Preis 38 €; TVöD in der Praxis, ISBN 978-3-7685-0644-1.

Das Werk erläutert wegen des Gesamtverständnisses die allgemeinen Rechtsgrundlagen, ihre Rechtsnatur und die Rechtsgebiete des Arbeitsrechts. Es befasst sich mit Arten, Aufbau und Struktur der Tarifverträge einschließlich ihrer bindenden Wirkung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die dem Arbeitsverhältnis wesenseigenen Pflichten wie z. B. Arbeitszeit, Beschäftigungs-, Dienst- und Jubiläumszeit, Ausschlussfristen sowie die Beendigungstatbestände einschließlich des Rechts auf Zeugniserteilung werden behandelt.